



SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Ligue suisse des femmes catholiques · Unione svizzera delle donne cattoliche · Uniun svizra da las dunnas catolicas

Statuten 2025

Entwurf

	Bisherige Version	Neue Formulierung	Begründung
I. Name, Gründung, Sitz			
	Artikel 1	Artikel 1	
Name	Unter dem Namen SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund, Ligue suisse des femmes catholiques, Unione svizzera delle donne cattoliche, Unione svizra da las dunnas catolicas, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB.	Unter dem Namen Frauenbund Schweiz besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB.	Der Name wird geändert auf Frauenbund Schweiz. Auf eine Abkürzung, Fallanpassung oder Übersetzung wird verzichtet.
Gründung	Die Gründung des SKF erfolgte im Jahr 1912.	Die Gründung des Frauenbund Schweiz erfolgte im Jahr 1912.	Änderung Name
Sitz	Sitz des SKF ist Luzern.	Sitz des Frauenbund Schweiz ist Luzern.	Änderung Name
	Der SKF ist Mitglied von andante, der europäischen Allianz katholischer Frauenverbände und assoziiertes Mitglied der Weltunion der Katholischen Frauenorganisationen UM-OFC/WUCWO.	Der Frauenbund Schweiz ist Mitglied von andante, der europäischen Allianz katholischer Frauenverbände und assoziiertes Mitglied der Weltunion der Katholischen Frauenorganisationen UMOFC/WUCWO.	Änderung Name
II. Zweck und Aufgabe			
	Artikel 2	Artikel 2	
Zweck	Der SKF ist als Mitgliederverband ein nationaler Zusammenschluss von Frauen und Frauenorganisationen mit christlicher und feministischer Ausrichtung. Als Interessenverband erfüllt er Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Der SKF ist parteipolitisch unabhängig.	Der Frauenbund Schweiz ist als Mitgliederverband ein nationaler Zusammenschluss von Frauen und Frauenorganisationen mit christlicher und feministischer Ausrichtung. Als Interessenverband erfüllt er Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Der Frauenbund Schweiz ist parteipolitisch unabhängig.	Änderung Name
	Artikel 3	Artikel 3	
Aufgaben	Aufgaben des SKF sind:	Aufgaben des Frauenbund Schweiz sind:	Änderung Name
	3.1 Stärken der gemeinsamen Identität und pflegen der Verbindungen zwischen Ortsvereinen, Kantonalverbänden, Dachverband und den Einzelmitgliedern. Erbringung von Dienstleistungen für Ortsvereine und Kantonalverbände.	3.1 Stärken der gemeinsamen Identität und pflegen der Verbindungen zwischen Ortsvereinen, Kantonalverbänden, Dachverband und den Einzelmitgliedern. Erbringung von Dienstleistungen für Ortsvereine und Kantonalverbände.	Wie bisher

	3.2 Sich lokal, national und international vernetzen.	3.2 Sich lokal, national und international vernetzen.	Wie bisher
	3.3 Sich für die Rechte aller Frauen in Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft und Politik sowie deren Umsetzung einsetzen.	3.3 Sich für die Rechte aller Frauen in Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft und Politik sowie deren Umsetzung einsetzen.	Wie bisher
	3.4 Sich für Frieden, eine gerechte Welt, eine solidarische Gesellschaft und die Bewahrung der Schöpfung einsetzen und dazu Haltungen aus Sicht der Frauen erarbeiten und kommunizieren.	3.4 Sich für Frieden, eine gerechte Welt, eine solidarische Gesellschaft und die Bewahrung der Schöpfung einsetzen und dazu Haltungen aus Sicht der Frauen erarbeiten und kommunizieren.	Wie bisher
	3.5 Freiwilligenarbeit leisten und fördern und sich für deren Anerkennung und Wertschätzung einsetzen.	3.5 Freiwilligenarbeit leisten und fördern und sich für deren Anerkennung und Wertschätzung einsetzen.	Wie bisher
	3.6 Einstehen für eine lebendige, glaubwürdige katholische Kirche.	3.6 Einstehen für eine lebendige, glaubwürdige katholische Kirche.	Wie bisher
	3.7 Allen Frauen eine spirituelle Heimat in ökumenischer und interreligiöser Offenheit bieten.	3.7 Allen Frauen eine spirituelle Heimat in ökumenischer und interreligiöser Offenheit bieten.	Wie bisher
	3.8 Bestärken von Frauen in ihrer persönlichen, fachlichen und spirituellen Entwicklung.	3.8 Bestärken von Frauen in ihrer persönlichen, fachlichen und spirituellen Entwicklung.	Wie bisher
	3.9 Die Verbundenheit mit Frauen in Not mit Solidaritätswerken konkretisieren.	3.9 Die Verbundenheit mit Frauen in Not mit Solidaritätswerken konkretisieren.	Wie bisher
III. Mitgliedschaft			
	Artikel 4	Artikel 4	
Kollektivmitglieder	Dem SKF gehören folgende Kollektivmitglieder an:	Dem Frauenbund Schweiz gehören folgende Kollektivmitglieder an:	Änderung Name
	4.1 SKF-Kantonalverbände sind selbständige Vereine, in denen aus einem oder mehreren Kantonen SKF-Ortsvereine, Gruppen Junger Frauen und Einzelmitglieder zusammengeschlossen sind.	4.1 Kantonalverbände des Frauenbund Schweiz sind selbständige Vereine, in denen aus einem oder mehreren Kantonen Ortsvereine, Gruppen Junger Frauen und Einzelmitglieder zusammengeschlossen sind.	Änderung Name

	4.2 Nationale und regionale Frauenverbände und -organisationen, die die christliche und feministische Ausrichtung des SKF teilen.	4.2 Nationale und regionale Frauenverbände und -organisationen, die die christliche und feministische Ausrichtung des Frauenbund Schweiz teilen.	Änderung Name
	4.3 Schwesterngemeinschaften	4.3 Schwesterngemeinschaften	Wie bisher
	4.4 Ortsvereine, welche nicht einem Verband gemäss Art. 4.1 angeschlossen sind.	4.4 Ortsvereine, welche nicht einem Verband gemäss Art. 4.1 angeschlossen sind.	Wie bisher
Aufnahme	4.5 Ein Gesuch für eine Kollektivmitgliedschaft ist unter Beilage der eigenen Statuten an den Verbandsvorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung.	4.5 Ein Gesuch für eine Kollektivmitgliedschaft ist unter Beilage der eigenen Statuten an den Verbandsvorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung.	Wie bisher
Austritt	4.6 Der Austritt wird durch Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung erklärt.	4.6 Der Austritt wird durch Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung erklärt.	Wie bisher
Ausschluss	4.7 Verstösst ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des SKF, ist der Verbandsvorstand zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an der Delegiertenversammlung zu. Der Ausschluss oder der Austritt entbinden nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten.	4.7 Verstösst ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des Frauenbund Schweiz, ist der Verbandsvorstand zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an der Delegiertenversammlung zu. Der Ausschluss oder der Austritt entbinden nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten.	Änderung Name
	Artikel 5	Artikel 5	
Einzelmitglieder	Interessierte Frauen können dem SKF als Einzelmitglieder beitreten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich.	Interessierte Frauen können dem Frauenbund Schweiz als Einzelmitglieder beitreten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich.	Änderung Name
IV. Organisation			
	Artikel 6	Artikel 6	
Organe	Die Organe des SKF sind: A Delegiertenversammlung DV B Herbstkonferenz HK C Verbandsvorstand VV D Geschäftsleitung GL E Revisionsstelle	Die Organe des Frauenbund Schweiz sind: A Delegiertenversammlung DV B Herbstkonferenz HK C Verbandsvorstand VV D Geschäftsleitung GL E Revisionsstelle	Änderung Name

A Delegiertenversammlung			
	Artikel 7	Artikel 7	
Delegiertenversammlung	Oberstes Organ ist die DV, die alljährlich im ersten Halbjahr zusammentritt. Eine ausserordentliche DV wird auf Verlangen des Verbandsvorstands oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 4. einberufen.	Oberstes Organ ist die DV, die alljährlich im ersten Halbjahr zusammentritt. Eine ausserordentliche DV wird auf Verlangen des Verbandsvorstands oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 4. einberufen.	Wie bisher
	Artikel 8	Artikel 8	
Stimmrecht	Das Stimmrecht haben:	Das Stimmrecht haben:	
	8.1 SKF-Kantonalverbände gemäss Art. 4.1: • Bis 5'000 zahlende Mitglieder: Zehn Delegierte • 5'001 bis 10'000 zahlende Mitglieder: 15 Delegierte • 10'001 bis 20'000 zahlende Mitglieder: 20 Delegierte • Ab 20'001 Mitglieder: pro weitere 1'000 Zahlende je eine Delegiertenstimme mehr. Die den Kantonalverbänden angeschlossenen SKF-Ortsvereine sind als Delegierte angemessen zu berücksichtigen.	8.1 Kantonalverbände des Frauenbund Schweiz gemäss Art. 4.1: • Bis 5'000 zahlende Mitglieder: Zehn Delegierte • 5'001 bis 10'000 zahlende Mitglieder: 15 Delegierte • 10'001 bis 20'000 zahlende Mitglieder: 20 Delegierte • Ab 20'001 Mitglieder: pro weitere 1'000 Zahlende je eine Delegiertenstimme mehr. Die den Kantonalverbänden angeschlossenen Ortsvereine sind als Delegierte angemessen zu berücksichtigen.	Änderung Name
	8.2 Schweizerische Frauenverbände gemäss Art. 4.2: je drei Delegierte Schwesterngemeinschaften gemäss Art. 4.3: je eine Delegierte	8.2 Schweizerische Frauenverbände gemäss Art. 4.2: je drei Delegierte Schwesterngemeinschaften gemäss Art. 4.3: je eine Delegierte	Wie bisher
	8.3 Ortsvereine gemäss Art. 4.4: je eine Delegierte	8.3 Ortsvereine gemäss Art. 4.4: je eine Delegierte	Wie bisher
	8.4 Einzelmitglieder gemäss Art. 5: bis 500 Mitglieder: Zehn Delegierte; pro weitere 100 Mitglieder je eine Delegierte	8.4 Einzelmitglieder gemäss Art. 5: bis 500 Mitglieder: Zehn Delegierte; pro weitere 100 Mitglieder je eine Delegierte	Wie bisher
	Artikel 9	Artikel 9	
Einladung	Die Delegiertenversammlung (DV) wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Verbandsvorstand mindestens fünf Wochen im Voraus einberufen.	Die Delegiertenversammlung (DV) wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Verbandsvorstand mindestens fünf Wochen im Voraus einberufen.	Wie bisher

ENTWURF

Anträge	Anträge an die DV sind bis spätestens drei Wochen vor der DV dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen.	Anträge an die DV sind bis spätestens drei Wochen vor der DV dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen.	Wie bisher
	Artikel 10	Artikel 10	
Zuständigkeit	In die Zuständigkeit der DV fallen:	In die Zuständigkeit der DV fallen:	Wie bisher
	10.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung	10.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung	Wie bisher
	10.2 Entlastung des Verbandsvorstandes	10.2 Entlastung des Verbandsvorstands	Wie bisher
	10.3 Kenntnisnahme des Budgets	10.3 Kenntnisnahme des Budgets	Wie bisher
	10.4 Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge	10.4 Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge	Wie bisher
	10.5 Wahl des Präsidiums und der Finanzverantwortlichen	10.5 Wahl des Präsidiums und der Finanzverantwortlichen	Wie bisher
	10.6 Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands.	10.6 Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands.	Wie bisher
	10.7 Wahl der Revisionsstelle	10.7 Wahl der Revisionsstelle	Wie bisher
	10.8 Behandlung von Anträgen	10.8 Behandlung von Anträgen	Wie bisher
	10.9 Aufnahme neuer Kollektivmitglieder	10.9 Aufnahme neuer Kollektivmitglieder	Wie bisher
	10.10 Beschlussfassung über Änderung der Statuten (vgl. Art. 25)	10.10 Beschlussfassung über Änderung der Statuten (vgl. Art. 25)	Wie bisher
	10.11 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 26)	10.11 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 26)	Wie bisher
	Artikel 11	Artikel 11	
Quoren	Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 26 und Art. 27 das absolute Mehr der anwesenden Delegierten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.	Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 27 und Art. 28 das absolute Mehr der anwesenden Delegierten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.	Wie bisher

	Artikel 12	Artikel 12	
Protokoll	Das Protokoll der DV ist ab dem 20. Tag nach der DV auf der Website einsehbar. Änderungsanträge sind innert 40 Tagen nach der Publikation schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen. In der darauffolgenden Sitzung des Verbandsvorstands werden die Anträge geprüft und das Protokoll verabschiedet.	Das Protokoll der DV ist ab dem 20. Tag nach der DV auf der Website einsehbar. Änderungsanträge sind innert 40 Tagen nach der Publikation schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen. In der darauffolgenden Sitzung des Verbandsvorstands werden die Anträge geprüft und das Protokoll verabschiedet.	Wie bisher
B Herbstkonferenz			
	Artikel 13	Artikel 13	
Zusammensetzung	Die HK ist ein konsultatives Organ des Verbandsvorstands und dient der strategischen Ausrichtung. Folgende Personen nehmen teil:	Die HK ist ein konsultatives Organ des Verbandsvorstands und dient der strategischen Ausrichtung. Folgende Personen nehmen teil:	Wie bisher
	13.1 Vertreterinnen aus jedem Kantonalverband	13.1 Vertreterinnen aus jedem Kantonalverband	Wie bisher
	16.3 der Verbandsvorstand	13.2 der Verbandsvorstand	Wie bisher
	13.3 die Geschäftsleitung	13.3 die Geschäftsleitung	Wie bisher
	13.4 Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sowie verbandsinterne oder –externe Fachpersonen	13.4 Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sowie verbandsinterne oder –externe Fachpersonen	Wie bisher
	Artikel 14	Artikel 14	
Aufgaben	Die Aufgaben der Herbstkonferenz sind:	Die Aufgaben der Herbstkonferenz sind:	Wie bisher
	14.1 Stärkung der Beziehungen und der verbandsinternen Zusammenarbeit	14.1 Stärkung der Beziehungen und der verbandsinternen Zusammenarbeit	Wie bisher
	14.2 Weiterentwicklung und Umsetzung der Verbandsziele und -strategien	14.2 Weiterentwicklung und Umsetzung der Verbandsziele und -strategien	Wie bisher
	14.3 Eingabe und Erarbeitung von Anträgen, Ideen und Projekten zuhänden Verbandsvorstands	14.3 Eingabe und Erarbeitung von Anträgen, Ideen und Projekten zuhänden Verbandsvorstands	Wie bisher
C Verbandsvorstand			
	Artikel 15	Artikel 15	
Zusammensetzung	Der Verbandsvorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und mindestens aus:	Der Verbandsvorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und mindestens aus:	Wie bisher

	15.1 Präsidium	15.1 Präsidium	Wie bisher
	15.2 einer Finanzverantwortlichen	15.2 einer Finanzverantwortlichen	Wie bisher
	Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.	Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.	Wie bisher
	Artikel 16	Artikel 16	
Amtszeit	Die Mitglieder des Verbandsvorstands werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt drei Amtsperioden bzw. neun Jahre. Wenn es die Situation erfordert, kann die Amtszeit durch Beschluss der DV um maximal eine weitere Amtsperiode verlängert werden.	Die Mitglieder des Verbandsvorstands werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt drei Amtsperioden bzw. neun Jahre. Wenn es die Situation erfordert, kann die Amtszeit durch Beschluss der DV um maximal eine weitere Amtsperiode verlängert werden.	Wie bisher
	Artikel 17	Artikel 17	
Sitzungen	Der Verbandsvorstand trifft sich zu regelmässigen Sitzungen. Das Präsidium oder zwei Mitglieder des Verbandsvorstands können bei dringendem Bedarf zu ausserordentlichen Sitzungen einladen. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstands teil.	Der Verbandsvorstand trifft sich zu regelmässigen Sitzungen. Das Präsidium oder zwei Mitglieder des Verbandsvorstands können bei dringendem Bedarf zu ausserordentlichen Sitzungen einladen. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstands teil.	Wie bisher
	Artikel 18	Artikel 18	
Beschlussfassung	Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.	Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.	Wie bisher
	Artikel 19	Artikel 19	
Aufgaben Verbandsvorstand	Dem Verbandsvorstand obliegt die strategische Führung des Verbands. Er ist den ideellen und finanziellen Interessen des SKF verpflichtet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:	Dem Verbandsvorstand obliegt die strategische Führung des Verbands. Er ist den ideellen und finanziellen Interessen des Frauenbund Schweiz verpflichtet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:	Änderung Name
	19.1 Repräsentation des SKF	19.1 Repräsentation Frauenbund Schweiz	Änderung Name
	19.2 Aufsicht über die Aufgaben der Geschäftsstelle	19.2 Aufsicht über die Aufgaben der Geschäftsstelle	Wie bisher
	19.3 Genehmigung des Budgets	19.3 Genehmigung des Budgets	Wie bisher

	19.4 Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der DV, Vorbereitung der DV, Vollzug der Beschlüsse der DV, Verabschiedung des Protokolls der DV	19.4 Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der DV, Vorbereitung der DV, Vollzug der Beschlüsse der DV, Verabschiedung des Protokolls der DV	Wie bisher
	19.5 Wahl der Vertreterinnen des SKF in anderen Organisationen	19.5 Wahl der Vertreterinnen des Frauenbund Schweiz in anderen Organisationen	Änderung Name
	19.6 Anstellung und Führung der Geschäftsleitung	19.6 Anstellung und Führung der Geschäftsleitung	Wie bisher
	19.7 Erlass der erforderlichen Reglemente	19.7 Erlass der erforderlichen Reglemente	Wie bisher
	19.8 Regelung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verbandsvorstands und der Geschäftsleitung.	19.8 Regelung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verbandsvorstands und der Geschäftsleitung.	Wie bisher
	Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen werden in Reglementen festgehalten.	Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen werden in Reglementen festgehalten.	Wie bisher
D Geschäftsleitung			
	Artikel 20	Artikel 20	
Unterstellung	Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder zwei Person/en und ist dem Verbandsvorstand unterstellt.	Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder zwei Person/en und ist dem Verbandsvorstand unterstellt.	Wie bisher
	Artikel 21	Artikel 21	
Aufgaben	Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des Verbands und die Verantwortung für die Umsetzung der Verbandsstrategie.	Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des Verbands und die Verantwortung für die Umsetzung der Verbandsstrategie.	Wie bisher
	21.1 Fachliche und personelle Leitung der Geschäftsstelle.	21.1 Fachliche und personelle Leitung der Geschäftsstelle.	Wie bisher
	21.2 Aktive Beteiligung bei der strategischen Weiterentwicklung des Verbandes	21.2 Aktive Beteiligung bei der strategischen Weiterentwicklung des Verbandes	Wie bisher
	21.3 Aufbau und Pflege von Partnerschaften und Netzwerken	21.3 Aufbau und Pflege von Partnerschaften und Netzwerken	Wie bisher
E Revisionsstelle			
	Artikel 22	Artikel 22	
Revisionsstelle	Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand	Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand	Wie bisher

	des Verbands und seiner Solidaritätswerke. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Die Amtsperiode der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.	des Verbands und seiner Solidaritätswerke. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Die Amtsperiode der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.	
V. Finanzen			
	Artikel 23	Artikel 23	
Finanzielle Mittel	Der SKF hat folgende Einnahmen:	Der Frauenbund Schweiz hat folgende Einnahmen:	Änderung Name
	23.1 Jährliche Mitgliederbeiträge	23.1 Jährliche Mitgliederbeiträge	Wie bisher
	23.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen	23.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen	Wie bisher
	23.3 Erlös aus dem Verkauf von Publikationen und aus Projekten	23.3 Erlös aus dem Verkauf von Publikationen und aus Projekten	Wie bisher
	23.4 Zuwendungen und Legate	23.4 Zuwendungen und Legate	Wie bisher
	23.5 Vermögenserträge	23.5 Vermögenserträge	Wie bisher
	Artikel 24	Artikel 24	
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Wie bisher
	Artikel 25	Artikel 25	
Entschädigungen	Die Mitwirkung im Verbandsvorstand und in allen anderen Gremien erfolgt ehrenamtlich. Spesen, Sitzungspauschalen, sowie Entschädigungen für besonders arbeits- und zeitintensive Aufgaben werden vergütet und sind in einem separaten Reglement geregelt.	Die Mitwirkung im Verbandsvorstand und in allen anderen Gremien erfolgt ehrenamtlich. Spesen, Sitzungspauschalen, sowie Entschädigungen für besonders arbeits- und zeitintensive Aufgaben werden vergütet und sind in einem separaten Reglement geregelt.	Wie bisher
VI. Datenschutz			
		Artikel 26	neu
		Es werden von den Mitgliedern nur diejenigen Personendaten erhoben, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Zur Erfüllung des Vereinszwecks können Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adressen an die zuständigen Ortsvereine und Kantonalverbände weitergegeben werden. Für die Bearbeitung von Personendaten gilt die	

		schweizerische Datenschutzgesetzgebung sowie die Datenschutzerklärung auf frauenbund.ch. Diese gelten insbesondere auch für die Bearbeitung von Personendaten, über die der Frauenbund Schweiz aufgrund der automatischen Kollektivmitgliedschaft weiterer Verbände und Ortsvereine verfügt.	
VII. Schlussbestimmungen			
	Artikel 26	Artikel 27	
Statutenänderung	Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der an der DV anwesenden Delegierten.	Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der an der DV anwesenden Delegierten.	Wie bisher
	Artikel 27	Artikel 28	
Vereinsauflösung	Die DV kann die Auflösung des SKF beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der Kollektivmitglieder gemäss Art. 4. anwesend sind. Der Auflösung muss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten zustimmen. Wird die erforderliche Anzahl anwesender Mitglieder nicht erreicht, so ist eine ausserordentliche DV einzuberufen.	Die DV kann die Auflösung des Frauenbund Schweiz beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der Kollektivmitglieder gemäss Art. 4. anwesend sind. Der Auflösung muss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten zustimmen. Wird die erforderliche Anzahl anwesender Mitglieder nicht erreicht, so ist eine ausserordentliche DV einzuberufen.	Änderung Name
	Artikel 28	Artikel 29	
Vermögensverwendung	Werden nach Auflösung des SKF einzelne seiner Solidaritätswerke als eigenständige, gemeinnützige Institutionen weitergeführt, so wird ihnen das Vereinsvermögen zugeführt. Ansonsten ist das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen gemäss Beschlüssen der DV für Zwecke bzw. Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche sowie insbesondere für Fraueninteressen zu verwenden oder zweckgebunden an gemeinnützige Organisationen zu übertragen, die sich mit diesen Aufgaben befassen.	Werden nach Auflösung des Frauenbund Schweiz einzelne seiner Solidaritätswerke als eigenständige, gemeinnützige Institutionen weitergeführt, so wird ihnen das Vereinsvermögen zugeführt. Ansonsten ist das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen gemäss Beschlüssen der DV für Zwecke bzw. Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche sowie insbesondere für Fraueninteressen zu verwenden oder zweckgebunden an gemeinnützige Organisationen zu übertragen, die sich mit diesen Aufgaben befassen.	Änderung Name
	Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 21. Mai 2022 in Wil (SG) angenommen.	Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 23. Mai 2025 in Visp (VS) angenommen.	Wie bisher, aber neues Datum und Ort

Luzern, März 2025

Entwurf basiert auf dem Antrag auf Namensänderung durch den Verbandsvorstand und beinhaltet fällige Ergänzungen im Datenschutzrecht.